

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 28

Potsdam, den 28. Dezember 2017

Nr. 13

### Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“ der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 2</li><li>- <b>Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“, Durchführung einer Bürgerversammlung sowie die Aufstellung und Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ (09/15)</b> S. 3</li><li>- <b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 146-1 „Nordwestseite Jungferensee“ der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 5</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 6</li><li>- <b>Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 158 „Am Küssel“ (OT Grube) der Landeshauptstadt Potsdam</b> S. 7</li><li>- <b>Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (2. Änderungssatzung Hauptsatzung)</b> S. 8</li><li>- <b>Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14467 Potsdam</b> S. 9</li><li>- <b>Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung des nördlichen und südlichen Abschnittes der Straße „Am Zernsee“ im OT Golm in 14476 Potsdam</b> S.10</li><li>- <b>Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten, zur Neufestsetzung der Grenze einer Ortsdurchfahrt in der Stadt Potsdam</b> S. 11</li><li>- <b>Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019</b> S. 12</li></ul> |
|--|---|

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,  
Dieter Jetschmanegg

**Redaktion:** Jan Brunzlow, Friederike Herold  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

#### **Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden  
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam  
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam  
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam  
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam  
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam  
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam  
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Gesamtherstellung:** Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbehof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam  
Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: [info@steffendruck-potsdam.de](mailto:info@steffendruck-potsdam.de)  
Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

### Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

### Zeit der Einsichtnahme

Di 09:00 – 13:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

### Information

Frau Frenz, Zimmer 808c, Tel.: (0331) 289-2528  
Di 09:00 – 13:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.potsdam.de/baurecht](http://www.potsdam.de/baurecht) eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- Im Westen und im Norden durch die Leipziger Straße,
- Im Osten durch eine Teilfläche der Heinrich-Mann-Allee und die Straße Brauhausberg und
- Im Süden durch die Straße Am Havelblick.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 205 (tlw.), 207, 208, 209, 211, 213, 214/2, 216, 218, 219, 220, 221, 222, 223/1, 224, 225/1, 225/2, 226, 227, 228, 229, 230 (tlw.), 264/1, 283 (tlw.), 540, 546, 548, 550, 553 (tlw.), 556 (tlw.), 557 (tlw.), 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 568 (tlw.), 569, 601, 686, 687, 688, 703, 704, 705, 716 (tlw.), 1119 der Flur 6 sowie das Flurstück 55 der Flur 14 der Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Im Bebauungsplan wird hinsichtlich der Immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen auf die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ verwiesen. Ein Exemplar dieser Normen wird an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

### Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

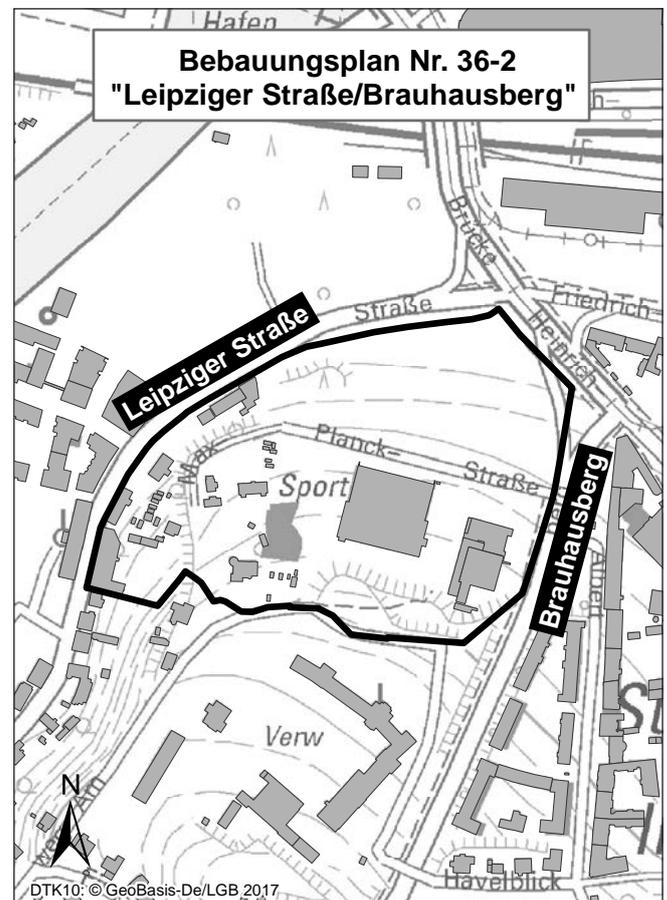
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 14. Dezember 2017

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister



# Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“, Durchführung einer Bürgerversammlung sowie die Aufstellung und Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ (09/15)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2017 die Änderung des Geltungsbereichs, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ der Landeshauptstadt Potsdam, die Durchführung einer Bürgerversammlung sowie die Aufstellung und Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ (09/15) beschlossen.

Der geänderte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Nordwesten durch die Straße Am Alten Friedhof,
- im Nordosten durch die Straße Kolonie Daheim,
- im Südosten durch die Flächen nördlich der Grundstücke der Gebäude mit Landesverwaltungen
- im Südwesten durch die Heinrich-Mann-Allee sowie die Flächen des Humboldt-Gymnasiums.

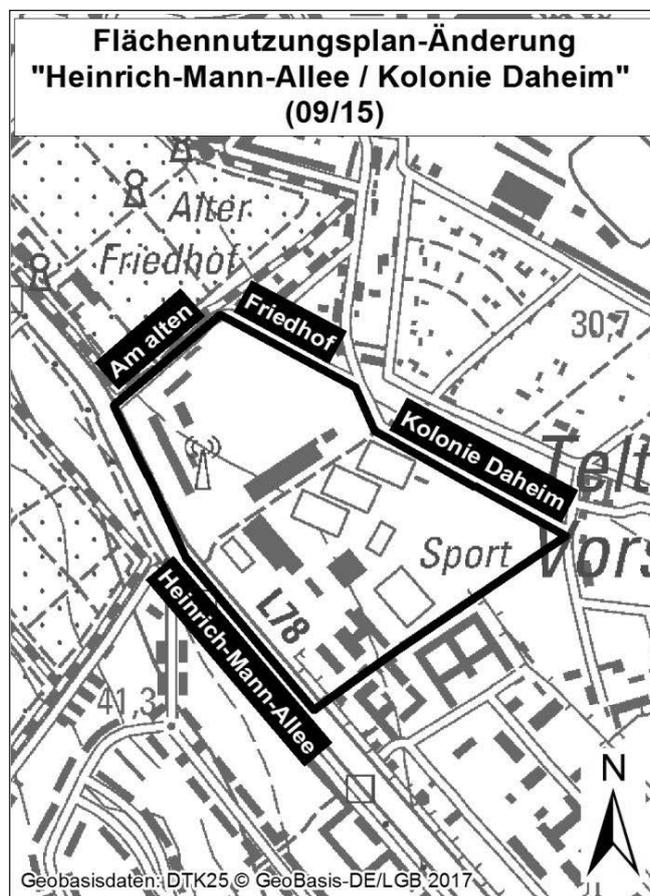
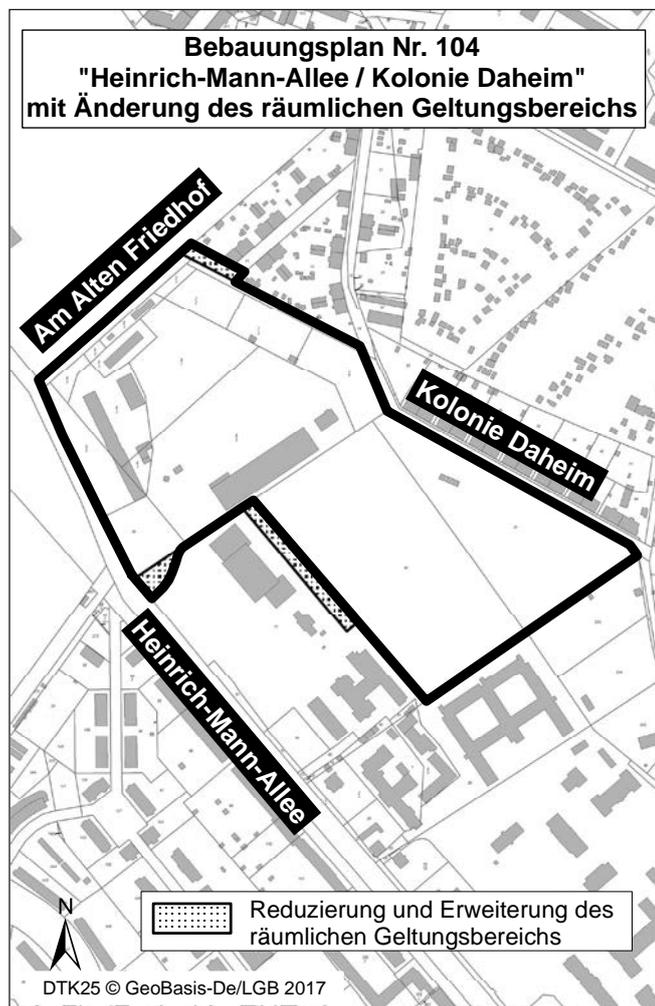
Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Flur 6 Flurstücke 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 7/3, 7/5, 7/6, 8/1, 8/2, 8/3, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 11 (tlw.), 50;  
 Flur 7 Flurstücke 71 (tlw.), 80, 81.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,1 ha. Die Lage des Plangebiets mit den Änderungsbereichen ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Entwicklung der Fläche zu einem innerstädtischen, attraktiven Wohnstandort mit Gewerbe- und Dienstleistungsanteil zur Deckung eines hohen Wohnbedarfs sowie der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen. Im Bereich des ehemaligen Straßenbahndepots an der Heinrich-Mann-Allee soll im vorderen Bereich an der Straße eine Fläche für Büro und Dienstleistungen gesichert werden. Im dahinterliegenden Bereich ist Geschosswohnungsbau für ca. 750 Wohneinheiten vorgesehen. Die Haupteinschließung des Plangebietes erfolgt über die Heinrich-Mann-Allee.

Öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplan-Änderung und den jeweils dazugehörigen Begründungen. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen die Umweltberichte als Bestandteil der Begründungen, die vorliegenden Artenschutzfachbeiträge und landschaftspflegerischen Fachbeiträge sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

### 1. Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- zur anthropogenen Nutzung, Störung der Bodenfunktion und Versiegelung
- zum Altlastenverdacht auf der Fläche des ehemaligen Straßenbahndepots
- zu baubedingten Beeinträchtigungen

### 2. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzzone III
- zur Versickerungsfähigkeit der Böden für Niederschlagswasser
- zur Wasserhaushaltsfunktion
- zu baulichen Maßnahmen im Plangebiet
- zur Regenentwässerungskonzeption B-Plan Nr. 104 Kolonie Daheim Potsdam, Potsdam Juni 2016, H.P. Gauß Ingenieure GmbH & Co. KG

### 3. Zum Schutzgut Klima/Lufthygiene

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Lufthygiene zu folgenden Themen vor:

- zur Lage des Plangebietes in Luftleit- und Ventilationsbahnen
- zum Vorhandensein klimawirksamer Gehölzbestände
- zur Luftbelastung mit Feinstaub und Stickoxiden
- zu Maßnahmen zur Verbesserung des Klimas im Plangebiet

### 4. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur Einhaltung bzw. Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005
- zur Überprüfung der Immissionsrichtwerte der Sportfreiflächen des Humboldt-Gymnasiums
- zur Verbesserung der Erholungssituation im Plangebiet
- zu Maßnahmen des baulichen Schallschutzes im Plangebiet
- zur Schalltechnischen Untersuchung, 1. Überarbeitung, Berlin 11.02.2016, KSZ Ingenieurbüro GmbH
- zur Schalltechnischen Untersuchung Vereinssport, Ergänzung zur 1. Überarbeitung, Berlin 08.05.2017, KSZ Ingenieurbüro GmbH

### 5. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Ruderalvegetation sowie geschützten Biotopen und Gehölzflächen
- zu Waldflächen nach Landeswaldgesetz (LWaldG), Entstehung weiterer Waldflächen durch natürliche Sukzession sowie Ersatzaufforstungen
- zum Vorhandensein geschützter Alleen und Baumreihen im Bereich der ehemaligen Tennisplätze und der Planstraße 5 sowie zum Gehölzbestand im gesamten Plangebiet
- zu zusammenhängenden Grünflächen mit erhaltenswertem Baumbestand und Neupflanzungen
- zur Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung
- zur Biotoptypenkartierung vom 14.09.2017
- zur fachlichen Stellungnahme zu 9 Winterlinden in der Heinrich-Mann-Allee 103, Stephan Hohl, öffentlich bestell-

ter und vereidigter Sachverständiger für Gehölze, Schutz- und Gestaltungsgrün, Borgsdorf 24.02.2017

- Gutachten zur Suchschachtung an 3 Winterlinden in der Heinrich-Mann-Allee 103-105, Potsdam, Stephan Hohl, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gehölze, Schutz- und Gestaltungsgrün, Borgsdorf 09.10.2017

### 6. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zum Vorkommen von 7 Fledermausarten, 27 Vogelarten, 13 Heuschreckenarten, 16 Tag-Schmetterlingsarten, 40 Stechimmenarten, zwei Libellenarten und einem Exemplar des Gemeinen Rosenkäfers
- zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien (insbesondere der Zauneidechse)
- zu zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen in den Baugebieten und den Grünflächen
- zum Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen
- zum vollständigen Ausgleich von Lebensräumen
- zur Artenschutzfachlichen Untersuchung, Rangsdorf Februar 2016 und Februar 2017, Natur + Text GmbH
- Maßnahmen für den Ausgleich des Verlustes von Silbergraspionierfluren und von Habitaten für Stechimmen, Tagfalter und Heuschrecken im Bebauungsplangebiet Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“, Jänschwalde 28.08.2016, Nagola Re GmbH

### 7. Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu folgenden Themen vor:

- zu prägenden Altbäumen, Solitären, Gruppen und Reihen sowie parkartigem Gehölzbestand
- zu den Flächen des ehemaligen Straßenbahndepots
- zu Maßnahmen zur Verbesserung

### 8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zum Vorhandensein von Boden- und Baudenkmalen
- zum Umgebungsschutz der angrenzenden denkmalgeschützten Wohnsiedlungen
- zu Maßnahmen im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplan

### 9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zur Beeinträchtigung wichtiger Boden-, Wasserhaushalts- sowie Klimafunktionen
- zur Umnutzung durch Abriss sowie Ver- und Entsiegelung
- zum Verlust von Biotopen und Arten
- zu Kompensationsmaßnahmen

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ und der Flächennutzungsplan-Änderung „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ (09/15) mit den Begründungen einschließlich Umweltberichte und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

**vom 9. Januar 2018 bis einschließlich 12. Februar 2018**

### Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

### Zeit der Auslegung

Mo – Do 07:00 – 18:00 Uhr  
Fr 07:00 – 14:00 Uhr

### Information

Frau Jung, Zimmer 826, Tel.: (0331) 289-2536  
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

### Hinweis zur Bürgerversammlung

Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans findet am 20.01.2018 um 14:30 Uhr in der Aula des Humboldt-Gymnasiums, Haus Alexander (Atrium) in der Heinrich-Mann-Allee 103 eine Bürgerversammlung statt. Als Vorbereitung auf den Termin wird ein geführter Spaziergang über das Gelände durchgeführt. Treffpunkt ist um 13.00 Uhr an der Heinrich-Mann-Allee, Zufahrt zum Humboldt-Gymnasium“ nach Heinrich-Mann-Allee. In der Veranstaltung sollen das städtebauliche Konzept und die Inhalte des Bebauungsplan-Entwurfs vorgestellt und erläutert werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. (Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.)

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß §7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 14. Dezember 2017

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über den Bebauungsplan Nr. 146-1 „Nordwestseite Jungfernsee“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 146-1 „Nordwestseite Jungfernsee“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

### Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

### Zeit der Einsichtnahme

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

### Information

Frau Humm, Zimmer 330, Tel.: (0331) 289-3232  
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.potsdam.de/baurecht](http://www.potsdam.de/baurecht) eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- Im Norden durch eine gedachte Linie, welche parallel im Abstand von ca. 100 m zur südlichen Grenze des Geltungsbereichs (Uferlinie) verläuft
- Im Osten durch die gedachte Linie der verlängerten östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 275, Flur 1, Gemarkung Nedlitz in nordöstliche Richtung in einer Tiefe von ca. 100 m von der Uferlinie
- Im Süden durch die Uferlinie des Jungfernsees im Abschnitt von der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 275, Flur 1 in der Gemarkung Nedlitz bis zu dem Schnittpunkt, welcher sich aus der gedachten Verlängerung der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 66, Flur 3, Gemarkung Neu Fahrland mit der Uferlinie ergibt
- Im Westen durch eine gedachte Linie, welche im Abstand von ca. 250 m von der Nedlitzer Brücke bis zum Jungfernsee in einer Tiefe von ca. 76 m ausgehend vom Ufer verläuft.

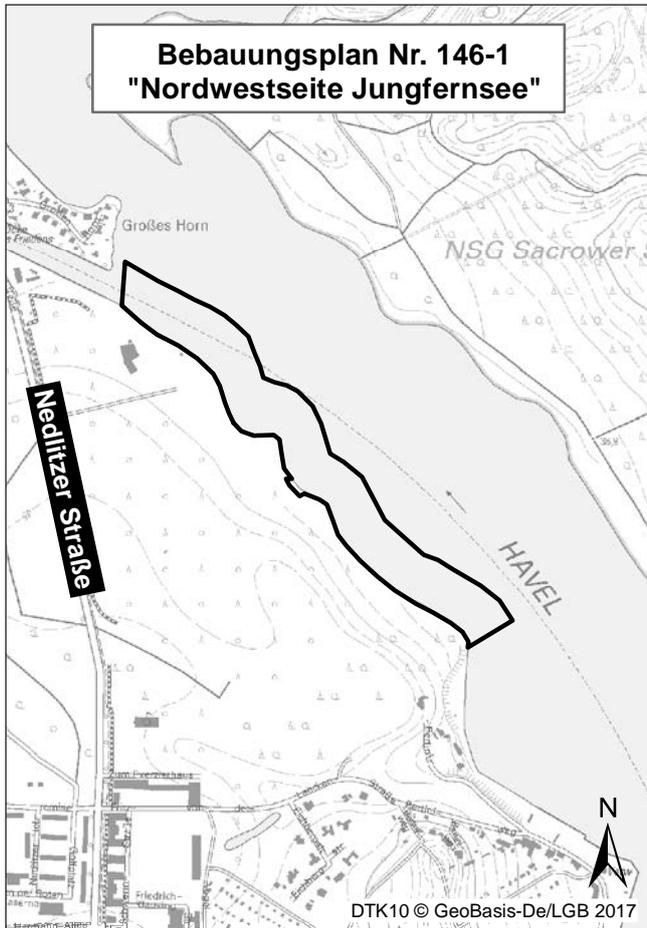
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Hinweise

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 14. Dezember 2017

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über den Bebauungsplan Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße/Concordiaweg“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

#### Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

#### Zeit der Einsichtnahme

Di 09:00 – 13:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

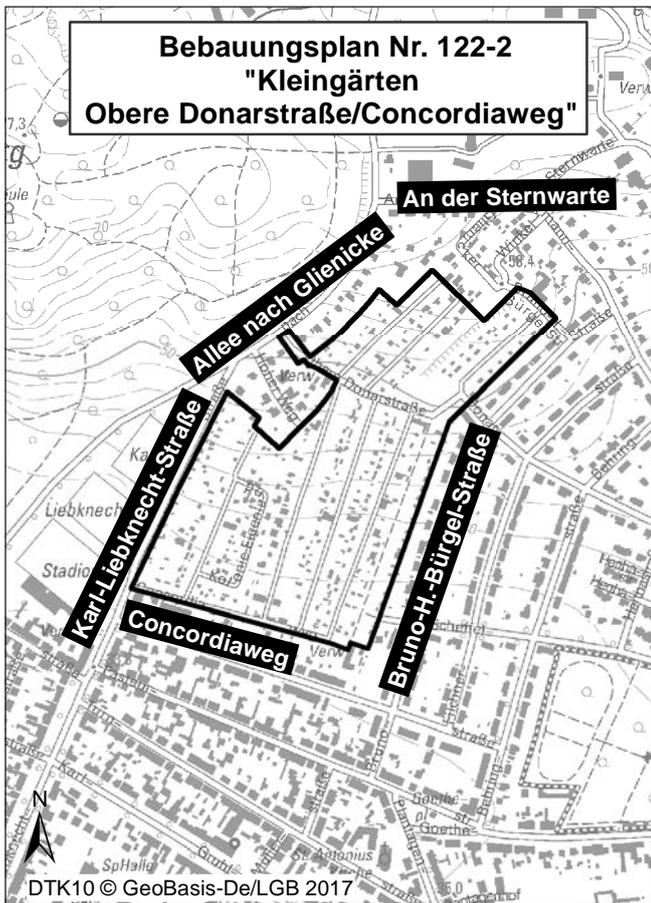
#### Information

Frau Möllendorf, Zimmer 805c, Tel.: (0331) 289-2525  
Di 09:00 – 13:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.potsdam.de/baurecht](http://www.potsdam.de/baurecht) eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- Im Norden: Rückseiten der am Glienicker Winkel gelegenen Grundstücke und Nord- und Westseite der am Stichweg der Bruno-H.-Bürgel-Straße gelegenen Grundstücke,
- Im Osten: Rückseiten der an der Bruno-H.-Bürgel-Straße gelegenen Grundstücke,
- im Süden: südliche Grenze des Concordiawegs sowie die Südseite des Flurstücks 180/1,
- im Westen: Karl-Liebknecht-Straße, teilweise Allee nach Glienicke und die Rückseiten der Grundstücke an der Allee nach Glienicke und Rückseite der Grundstücke Hoher Weg bzw. Südseite der Oberen Donarstraße.



Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 18, 19/2, 20 – 26, 35, 39 – 50, 59, 60, 88 – 94, 125, 129 -133, 134 tlw., 135 tlw., 136 - 179, 180/1, 180/2, 181 – 183, 184/1, 184/2, 185/1, 185/2, 186, der Flur 2, Gemarkung Babelsberg. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

#### Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 14. Dezember 2017

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

## Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 158 „Am Küssel“ (OT Grube) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 „Am Küssel“ (OT Grube) gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: die nördliche Grenze des Flurstücks 217/3, Flur 3 der Gemarkung Grube
- im Osten: die westliche Grenze der Straße Am Küssel bzw. die östliche Grenze der Flurstücke 217/2 und 217/3, Flur 3, Gemarkung Grube
- im Süden: die nördliche Grenze der Wublitzstraße
- im Westen: die Flurstücke 454, 218/7, 218/6 und 218/5, Flur 3 der Gemarkung Fahrland.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 197, 202, 203, 204/1, 205/1, 205/2, 214/3, 214/4, 215/3, 217/1, 217/2, 217/3, 435, 436, 459, 460, 461, 462, 463, 472, 473, der Flur 3, Gemarkung Grube. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,35 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

#### Bestehende Situation

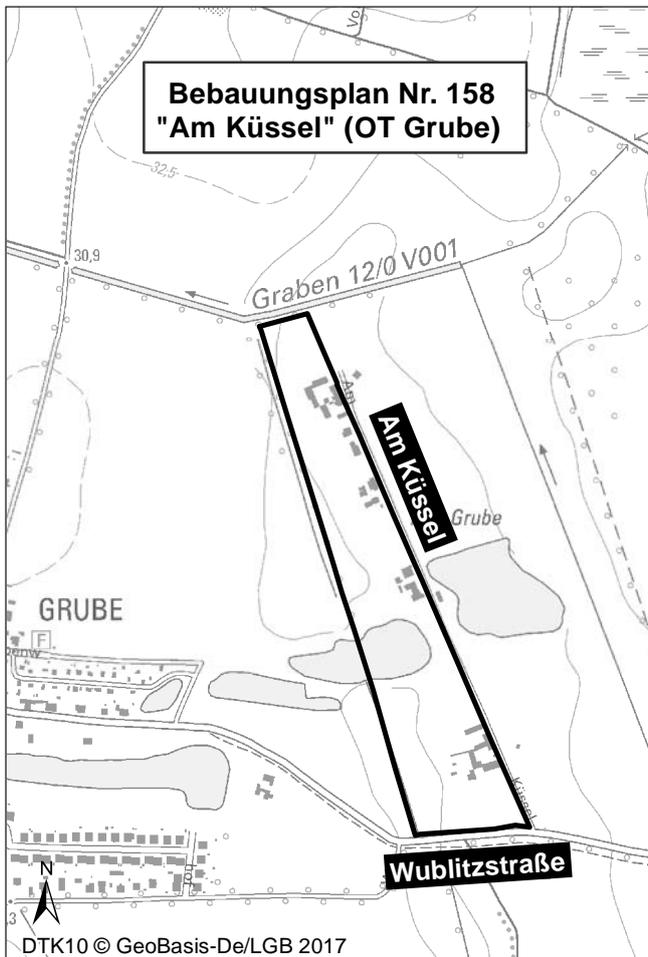
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Grube im westlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 10 km. Die Fläche befindet sich im Eigentum Privater.

Sie weist derzeit Wohnfunktion und Nutzung landwirtschaftlicher Zwecke auf. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Bebauungsplangebiet wird durch historische Höfe kulturlandschaftlich geprägt. Die ursprünglichen, historischen Dreiseitenhöfe sind jedoch nur noch zum Teil erhalten. Da mittlerweile ein Teil der prägenden Merkmale dieser erhaltenen, historischen Hofsituationen durch Abriss oder Umbau, nicht mehr vorhanden oder gestört ist, ist es städtebauliches Ziel, den erhaltenen Bestand der historischen Höfe zu sichern.

#### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist das Anliegen der Einwohner Grubes nach einer städtebaulichen Entwicklung des Siedlungsbereiches Am Küssel. Einer solchen Entwicklung stehen jedoch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Ziele



### Planungsziele

Ziel des Bebauungsplans ist die städtebauliche Qualitätssicherung und Qualifizierung der historischen, kulturlandschaftsprägenden Hofstrukturen „Am Küssel“. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Sicherung der dauerhaften Nutzung der bestehenden historischen Hofstrukturen, insbesondere auf den Bestand von Gebäuden, die der Wohnnutzung dienen, zu legen. Die Höfe, welche noch über vollständig erhaltene Gebäude verfügen und deshalb die nahezu ursprüngliche, historische Hofstruktur erkennen lassen, sind für die Kulturlandschaft prägend und somit erhaltenswert. Aus diesem Grund sollen diese Höfe in ihrer Grundstruktur gesichert und erhalten werden. Für bereits abgerissene Gebäude, die ehemals zu einem der Dreiseitenhöfe gehörten sowie für bestehende Gebäude, welche wirtschaftlich nicht mehr erhaltenswert sind, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, diese grundlegend baulich wiederherzustellen bzw. zu erneuern. Dies setzt jedoch den Nachweis voraus, dass die noch bestehenden Gebäude wirtschaftlich nicht mehr trag- und nutzbar sind und dass die Ersatzneubauten sich an den historischen, ursprünglichen Strukturen und Grundrissen orientieren.

Das Ziel der Herstellung der historischen, alten Gehöfte, bestehend aus Wohngebäude, Scheune und Nebenanlage dient der Sicherung des Gestaltwerts der Hofstätten für den stark ländlich geprägten Ortsteil Grube.

Durch den Bebauungsplan soll die Erhaltung der dörflichen, kaum überformten Strukturen und der noch vorhandenen historischen Bausubstanz in dem Gebiet „Am Küssel“ erzielt werden.

Ferner ist im Planverfahren mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft sowie mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu klären, ob eine Ergänzung der historischen Hofstrukturen durch Ein- und Zweifamilienhäuser bis zu einer Tiefe von 30 m westlich der Straße Am Küssel umwelt- und raumordnungsrechtlich möglich ist.

Bei der Entwicklung der ergänzenden Bebauung ist zu prüfen, ob diese in ihrer Flächeninanspruchnahme, Maßstäblichkeit und Gestaltung mit dem Anspruch der Erkennbarkeit der historischen Hofstrukturen vereinbar ist oder ob sie vielmehr diesen Anspruch konterkariert.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden

Potsdam, den 14. Dezember 2017

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

der Raumordnung und Landesplanung entgegen. Im Abschlussbericht zum Beschluss „Außenbereichssatzungen“ (DS 13/SVV/0648) vom Mai 2015 wurden potentiell in Frage kommende Bereiche ermittelt, welche im Außenbereich liegen, in denen Wohnbebauung von einem gewissen Gewicht vorhanden ist und die nicht als Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Zu diesen potentiellen Flächen gehört der Ortsteil Grube. Bei der Prüfung, welcher der ermittelten Bereiche für eine Außenbereichssatzung geeignet wäre, stellte sich heraus, dass für den Bereich „Am Küssel“ keine Außenbereichssatzung und somit städtebauliche Weiterentwicklung möglich ist. Die Gründe liegen bei dem Erhalt der Funktion des Bereichs als Freiraum und dem Schutz vor Zersiedlung, welche bei einer Lückenbebauung zu befürchten ist.

Zur städtebaulichen Qualifizierung und Qualitätssicherung der bestehenden historischen Hofsituationen ist ein Bebauungsplan erforderlich.

## Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (2. Änderungssatzung Hauptsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 8.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### Rechtsgrundlagen

§§ 4, 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04. Juni 2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 25. Juni 2015 (7/2015), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24. März 2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 28. April 2016 (5/2016), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert in

- a) Abs. 1 S. 2:  
„Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Potsdam.““
- b) Abs. 2:  
„Dem Beirat gehören mindestens 15 und höchstens 20 Mitglieder an. Mehr als die Hälfte der Sitze sind durch Menschen mit anerkannter Behinderung zu belegen. Im Übrigen können die Sitze durch Menschen ohne Behinderung besetzt werden, die sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung einsetzen. Im Beirat für Menschen mit Behinderung sollten genauso viele Frauen wie Männer vertreten sein. Zwei Mitglieder sollten zu Anfang der Wahlperiode zwischen 16 und 25 Jahren alt sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“
- c) Abs. 3 S. 1:  
„Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 5 Jahren durch Abstimmung benannt.“

- d) Abs. 6 S. 6:  
„Das Verfahren zur Aufstellung des Beirates sowie die Verfahren im Beirat werden in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.“

## Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 22. November 2017

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14467 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Einziehung der Platzfläche Staudenhof in 14467 Potsdam vorgenommen. Mit der Einziehung verliert diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

### 1. Lage

Gemarkung: Potsdam

Flur: 6

Flurstück: 518	mit einer Fläche von ca.	928,0 m <sup>2</sup>
Flurstück: 724	mit einer Fläche von ca.	1.325,0 m <sup>2</sup>
Flurstück: 726	mit einer Fläche von ca.	263,0 m <sup>2</sup>
Flurstück: 727	mit einer Teilfläche von ca.	8,0 m <sup>2</sup>
Gesamtfläche ca.:		2.524,0 m <sup>2</sup>

### 2. Begründung

Die Einziehung der Platzfläche Staudenhof erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Zahlreiche Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Wiederannäherung an den historischen Stadtgrundriss im Bereich der Potsdamer Mitte sowie die damit einhergehenden Bauleitplanungen sehen den Rückbau sowie die Umnutzung dieser Platzfläche vor. So sollen unter Berücksichtigung der historischen Blockbebauungen sowie Straßenverläufe anstelle der Platzfläche u.a. neue Wohn- und Geschäftsgebäude entstehen. Auch die historische Straßenführung soll dabei weitestgehend wieder errichtet werden. Dazu ist allerdings der komplette Rückbau der Platzfläche erforderlich, um diese städtebaulichen sowie verkehrsplanerischen Maßnahmen durchzuführen.

### 3. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Do 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,

sowie nach Vereinbarung

Telefon: (0331) 289-2714

E-Mail: [Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de)

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Einziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### 5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546), wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung angeordnet.

### Begründung

#### I.

Wie unter Punkt „2. Begründung“ dieser Verfügung dargelegt, ist die Wiederannäherung an den historischen Stadtgrundriss mit allen in diesem Zusammenhang stehenden Verkehrs- und Bauleitplanungen die Grundlage für die erforderliche Einziehung und stellt zudem eines der stadtbildprägenden Vorhaben der Landeshauptstadt Potsdam dar. Bei den hier gegenständlichen einzuziehenden Flächen handelt es sich um Flächen, die im Zuge der Umsetzung des o.g. Planungszieles durch verschiedene Maßnahmen zur Wiederannäherung an den historischen Stadtgrundriss umgestaltet werden sollen.

Durch die mittlerweile in großen Teilen wiedererrichteten historischen Bebauungen und Straßenzüge im direkten Umfeld in

der Potsdamer Mitte (z.B. Humboldtstraße oder Brauerstraße) ist die Weiterführung des gesamten übergeordneten Planvorhabens in Form der in diesem Bereich geltenden Bebauungspläne SAN-P 18 und SAN-P 19 nur folgerichtig. Zudem ist die Fortführung der begonnenen Maßnahmen auch deshalb zwingend notwendig, damit die begonnene grundlegende Umstrukturierung des fließenden und ruhenden Verkehrs im Gesamtkontext zum Tragen kommt. Denn nur bei kompletter Umsetzung des gesamten Verkehrskonzeptes für die Potsdamer Mitte kann künftig ein reibungsloser Ablauf des Straßenverkehrs gewährleistet werden.

Da mit dem Rückbau dieser Platzfläche die Voraussetzung zur Umsetzung der Planungsziele geschaffen wird (Baufeldfreimachung zum Zwecke der Schaffung von Wohnraum und Gewerbeflächen), liegt diese Maßnahme und deren Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf eine verzögerungsfreie Entwicklung der geplanten Gesamtmaßnahme, im überwiegenden öffentlichen Interesse. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im Bauablauf wird daher die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

## II.

Die Einziehungsverfügung für die unter Punkt „1. Lage“ genannten Flächen ist offenkundig rechtmäßig.

Die von der Einziehung betroffenen Flächen stehen in Gänze in kommunalem Eigentum und dienen überwiegend als verkehrliche Aufenthaltsflächen (Platzfläche). Mit der Einziehung dieser Flächen bleiben die direkt angrenzenden Grundstücke weiterhin über andere benachbarte öffentliche Verkehrsanlagen vollständig erschlossen. Die Erschließung der direkt an der Platzfläche anliegenden Westseite des Wohngebäudes Am Alten Markt 10 (mit den darin befindlichen gewerblichen Nutzungseinheiten im Erdgeschoss) bleibt weiterhin über das öffentlich gewidmete Straßenflurstück Flurstück 725 gesichert. Die Einziehung hat somit keinerlei Erschließungsnachteile für die angrenzenden Grundstücke.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat die Einlegung eines Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung (Einziehungsverfügung) keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam, gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beantragt werden.

Potsdam, den 6. Dezember 2017

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung des nördlichen und südlichen Abschnittes der Straße „Am Zernsee“ im OT Golm in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird der nördliche und südliche Abschnitt der Straße „Am Zernsee“ im OT Golm in 14476 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Straßenabschnitte den Status einer öffentlichen Straße.

### 1. Lagebeschreibung

Die Straße „Am Zernsee“ befindet sich im OT Golm in 14476 Potsdam. Diese Straße ist in zwei Abschnitte gegliedert – einen nördlichen und einen südlichen Abschnitt.

Der nördliche Abschnitt beginnt an der Straße „Galliner Damm“, ca. 200 m südlich der Kreuzung „Galliner Damm“/„Golmer Damm“/„Mühlendamm“, und verläuft ca. 210 m in Richtung Westen (Hausnummernbereich 2A – 2L). Der südliche Abschnitt beginnt ebenfalls am „Galliner Damm“, jedoch im Bereich des Bootsplatzes am Bahndamm bzw. der Bahnbrücke nach Werder, und verläuft ca. 500 m in Richtung Norden (Hausnummernbereich 43 – 50).

#### 1.1 Lage der Straße:

Am Zernsee

##### 1. Nördlicher Abschnitt

Gemarkung: Golm

Flur 3

Flurstück	143	mit einer Fläche von ca.	931,0 m <sup>2</sup>
		Gesamtfläche ca.	931,0 m <sup>2</sup>

### 2. Südlicher Abschnitt

Gemarkung: Golm

Flur: 3

Flurstück 137/1 mit einer Teilfläche von ca. 886,0 m<sup>2</sup>

Flur: 7

Flurstück 88 mit einer Fläche von ca. 3.717,0 m<sup>2</sup>

Gesamtfläche ca. 4.603,0 m<sup>2</sup>

Gesamtfläche der öffentlichen Straße

„Am Zernsee“ 5.534,0 m<sup>2</sup>

### 2. Begründung

Durch die Urteile des Verwaltungsgerichts Potsdam VG 10 K 1459/12 und VG 10 K 1465/12 vom 11.09.2014 ist festgestellt worden, dass es sich bei der Straße „Am Zernsee“ nicht um eine öffentlich gewidmete Straße handelt. Um diesen Zustand zu heilen, beabsichtigte die Landeshauptstadt Potsdam, den Verlauf der bestehenden Straße formal auf Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetzes zu widmen. Da hierzu aber nicht die erforderlichen Zustimmungen aller Eigentümer der betroffenen Wegeflurstücke erteilt wurden und eine Verlegung der Straße nicht möglich ist, werden nur die Abschnitte gewidmet, welche sich im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam befinden und einen direkten Anschluss an das öffentliche Straßennetz besitzen. Bei diesen Abschnitten handelt es sich um die unter Punkt „1.1 Lage der Straße“ genannten Flurstücke, welche jeweils direkt an den „Galliner Damm“ angrenzen. Der restliche Verlauf der Straße „Am Zernsee“ ist nicht Gegenstand dieser Widmungsverfügung.

### 3. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Do 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
Telefon: (0331) 289-2714  
E-Mail: [Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de)

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

#### 4. Widmungsinhalt:

- 4.1 Einstufung: Die Straße „Am Zernsee“ wird in den hier gegenständlichen Abschnitten gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 4.2 Funktion: Anliegerstraße
- 4.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 4.4 Widmungsbeschränkungen: keine

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 6. Dezember 2017

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

## des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten, zur Neufestsetzung der Grenze einer Ortsdurchfahrt in der Stadt Potsdam

In der Stadt Potsdam ist im Zuge der Bundesstraße B 2, aufgrund der voranschreitenden Entwicklung des ehemaligen Kasernenstandortes Krampnitz zu einem Wohngebiet, eine Neufestsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt Potsdam erforderlich.

Gemäß § 5 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in Verbindung mit § 2 Absatz b der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2015 (GVBl. II Nr. 3), wird zusätzlich zur bereits festgesetzten Ortsdurchfahrt der B 2 vom Netzknoten 3544 019 bis zum Abschnitt 350 Station 1,458 der B 2 eine Ortsdurchfahrt Potsdam als Verknüpfungsbereich festgesetzt. Der Verknüpfungsbereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt Potsdam im Verlauf der B 2 ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, eingesehen werden.

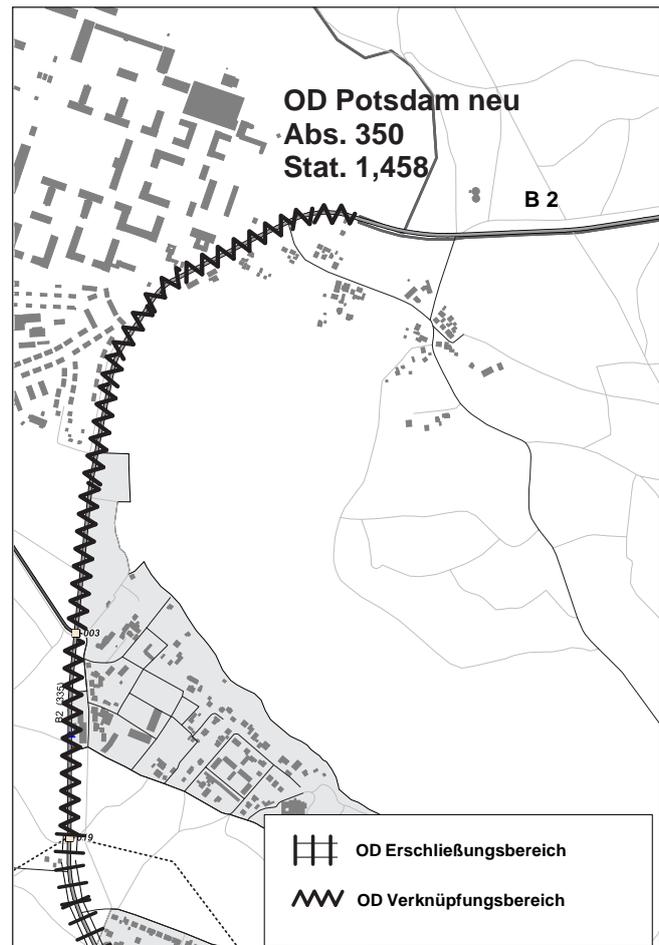
Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, einzulegen.

Kyritz, den 24.11.2017

Im Auftrag  
Frank Hennings  
Sachgebietsleiter Straßenverwaltung



## Bekanntmachung

# Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019

Am 20. August 2018 beginnt der Unterricht im Schuljahr 2018/2019. Etwa 2.000 Kinder der Landeshauptstadt Potsdam werden an diesem Tag erstmalig zur Schule gehen.

In der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt die Anmeldung der Schulanfänger in der Regel in der Zeit

**von Montag, den 12. Februar 2018,  
bis Freitag, den 23. Februar 2018**

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich als Schulträger für deckungsgleiche Schulbezirke entschieden. Für Eltern heißt das, sie können innerhalb der Stadt Potsdam eine Schule für ihr Kind frei wählen.

Dieses Angebot ist jedoch durch die Aufnahmekapazität an den Schulen beschränkt. Das schließt auch die Anmeldung an einer genehmigten Ersatzschule ein. Bei Übernachfrage entscheidet sich die Aufnahme des Kindes gemäß Paragraph 106 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Paragraph 106 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Die für den Wohnort des Kindes zuständige Grundschule koordiniert das Aufnahmeverfahren, überwacht die Schulpflicht, entscheidet über Zurückstellungen und teilt den Eltern den Termin für die schulärztliche Untersuchung beim Gesundheitsamt mit. Deshalb werden alle Eltern, unabhängig davon, welche Schule das Kind später besuchen soll, zunächst von der zuständigen Schule ihres Schuleinzugsbereiches angeschrieben und aufgefordert, dort ihr schulpflichtiges Kind zum Schulbesuch anzumelden. Bei der Schulanmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes und die Teilnahmebescheinigung an der Sprach-

standsfeststellung vorzulegen und das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Sofern das schulpflichtige Kind eine Kita außerhalb des Landes Brandenburg besucht oder sich in sprachtherapeutischer Behandlung befindet, benötigen die Eltern einen entsprechenden Nachweis.

Die Schulpflicht nach Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Die Antragstellung erfolgt bei der Schulleiterin/ dem Schulleiter der Schule des Einzugsbereiches der Wohnung.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Potsdam teilzunehmen.

Für Fragen stehen in der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Bildung,

- Frau Maibier-Schmidt, Telefon: (0331) 289-1871 und im Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel,
  - Frau Böttche, Telefon: (03381) 3974-20
- und
- Herr Theylich, Telefon: (03381) 3974-79 zur Verfügung.